

**Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW
Nr. 33**

**Weiterbeschäftigung der Quartiershelfer in den Stadtbezirken
Einrichtung von Planstellen im Stellenplan**

Da der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss, der Hauptausschuss und der Rat nicht mehr rechtzeitig einberufen werden können und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, wird im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW entsprechend der Beschlussvorlage 1226/2009-2014 (s. Anlage) entschieden.

Begründung:

Die Entscheidung ergeht im Wege der Dringlichkeit, da eine kurzfristige Entscheidung getroffen werden muss, um die Anschlussförderung durch die Bundesagentur für Arbeit zu erhalten. Eine Entscheidung erst im September 2010 würde bedeuten, dass einige Beschäftigte bis zu 5 Monate ohne Anschlussvertrag wären.

Eine solche Zeitspanne wäre nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit förderschädlich.

§ 16e SGB Abs. 4 Nr. 1 SGB II sieht eine anschließende Beschäftigung ohne zeitliche Unterbrechung vor. Von dieser Bedingung darf nur in geringem Maße abgewichen werden, so dass eine Entscheidung im Wege der Dringlichkeit unausweichlich ist.

Im Übrigen würde eine teilweise Fortführung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme „Quartiershelfer“, abhängig von Zufälligkeiten der in den Personen liegenden Bedingungen für die Förderung, die Inhalte und die Besetzung der Maßnahme so stark beeinträchtigen, dass sie aus ablauforganisatorischen Gründen eingestellt werden müsste.

Bielefeld, den 22. 7. 2010

Clausen

Clausen, Oberbürgermeister

Matthias Kurz

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Klaus Jäger

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Dr. Dirk Lohrer

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Blaumann

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Lohr

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

*zumerkung:
Herr Grün (BFB)
hat auf
gesonderten
Fax unter-
schrieben *ly**

Clausen

Clausen, Oberbürgermeister

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Hans Joo

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Dr. Dirk Lohmeyer

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Jud. Beate Gün

Mitglied des Rates, Finanz- und Personalausschuss

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	Entscheidung im Wege der Dringlichkeit	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Weiterbeschäftigung der Quartiershelfer in den Stadtbezirken

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld am 13.03.2010

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt wie folgt:

- ▶ Die Maßnahme „Quartiershelfer“ bleibt grundsätzlich als arbeitsmarktpolitische Maßnahme mit bis zu 20 Arbeitsplätzen erhalten.
- ▶ Soweit in der Maßnahme geförderte Beschäftigungsverhältnisse enden, ist im Rahmen der Fördergrundsätze des Bundes die Verlängerung der personengebundenen Einzelförderung anzustreben.
- ▶ Sollte eine Verlängerung der Förderung im Einzelfall nicht möglich sein, können die freien Arbeitsplätze grundsätzlich mit „neuen“ Bewerbern besetzt werden.
- ▶ Um nach 2 Förderjahren dauerhafte Beschäftigungsförderungen zu erhalten, sind unbefristete Arbeitsverhältnisse mit 23 Stunden/ Arbeitsplatz zu begründen. Dieses setzt die Einrichtung von insgesamt 12 Stellen voraus.
- ▶ Die Stellen sind dem Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen zuzuordnen

Begründung:

Allgemeines:

Mit Beschluss vom 13.03.2008 hat der Rat der Stadt Bielefeld die Verwaltung beauftragt, die Maßnahme „Quartiershelfer“ im Umfang von 20 Beschäftigungsverhältnissen in städtischer Trägerschaft umzusetzen. Inhaltlich und organisatorisch hat sich die Maßnahme an den Eckpunkten für eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme nach § 16 (e) SGB II zu orientieren.

Bedingt durch eine Gesetzesänderung des Bundes laufen seit Juni 2010 die Beschäftigungszuschüsse für Arbeitsverträge mit den Quartiershelfern aus. Damit droht der durchweg in allen Stadtbezirken sehr erfolgreichen Arbeit nach nur 2 Jahren das Aus. Das Projekt, Langzeitarbeitslose Hartz-IV- Empfänger gemeinnützig zu beschäftigen und dadurch zusätzlich für die Stadtbezirke einen Mehrwert zu schaffen, der direkt beim Bürger ankommt, wird in allen Stadtbezirken sehr geschätzt.

Einzelbetrachtung:

(1) In **5 Förderfällen**, die bisher erst einen einjährigen Beschäftigungszuschuss erhalten haben, besteht eine Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr. Nach derzeitigem Bearbeitungsstand können nach Auslauf der einjährigen Förderung (spätestens am 31.10.2010) die Verlängerungen bewilligt werden.

(2) Für **14 Förderfälle** der Quartiershelfer endet im Laufe des Jahres 2010 die Förderung nach 2-jähriger Dauer. Eine Fortsetzung der Förderung ist auf der Grundlage des Abschlusses eines unbefristeten Arbeitsvertrages nach Vorliegen aller Voraussetzungen lediglich als sogenannte Dauerförderung nach § 16 e Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB II möglich.

Der Beschäftigungszuschuss ist eine langfristige Hilfe für Menschen, die im Förderungssystem häufig vernachlässigt werden, weil sie als nicht in den Arbeitsmarkt integrierbar eingestuft werden. Das bedeutet gleichzeitig, dass in den Fällen, in denen durch eine Wiedereingliederungsstrategie Vermittlungshemmnisse abgebaut werden können, diese Strategie Vorrang vor der Förderung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung hat. Das SGB II fordert, dass Personen nicht dauerhaft aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden und jede Chance genutzt wird, einen Wechsel aus einer geförderten Beschäftigung zu unterstützen. Insoweit ist vor der Umwandlung in eine Dauerförderung nach § 16 e Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB II intensiv zu prüfen, ob ohne die Fortführung des Zuschusses für den Arbeitnehmer in den nächsten 24 Monaten voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

Nach Prüfung der Verwaltung in Abstimmung mit der Arbeitplus in Bielefeld GmbH sind in 11 Fällen die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und damit auch die Fördervoraussetzungen erfüllt. Die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Förderungszeiträume (spätestens zum 31.10.2010).

(3) Von den 14 Förderfällen mit 2-jähriger Förderdauer erhalten 3 Fälle eine positive Erwerbsprognose, so dass in diesen 3 Fällen der Übergang in Dauerförderung nicht möglich ist. Die Förderung endet in diesen Fällen erst am 30.09.2010 bzw. am 14.12.2010. Die Geschäftsführung der Arbeitplus hat mit Schreiben vom 23.06.2010 zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass diesen 3 Personen möglichst schnell nach dem Ausscheiden eine berufliche Perspektive geboten wird. Die Verwaltung wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss hierüber berichten.

(4) Ausgehend von 20 Arbeitsplätzen in der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme „Quartiershelfer“ können nach Ausscheiden der 3 Personen mit positiver Erwerbsprognose (spätestens am 14.12.2010) und einer weiteren (dauererkrankten) Person, somit insgesamt **4 Arbeitsplätze** mit neuen Bewerbern besetzt werden.

Auswirkung auf den Stellenplan:

Sofern die bei der Stadt Bielefeld beschäftigten Personen in den nächsten 24 Monaten voraussichtlich nicht in reguläre Arbeitsverhältnisse vermittelt werden können, können sie weiter gefördert als Quartiershelfer beschäftigt werden, wenn die Stadt mit ihnen unbefristete Arbeitsverhältnisse eingeht.

Da die Arbeit der Quartiershelfer in den Stadtbezirken sehr geschätzt wird, soll die Maßnahme nach § 16e SGB II weitergeführt werden.

Das setzt voraus, dass im Stellenplan für diese Beschäftigungsverhältnisse Planstellen vorgesehen werden. Da die Quartiershelfer 23 Stunden/Woche beschäftigt werden, müssen für die 20 Arbeitsplätze 12 Stellen eingerichtet werden.

Die Stellen werden im Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen angesiedelt.

Die Eingruppierung erfolgt nach EG 3 der Eingruppierungsverordnung.

Die Arbeitsverhältnisse werden mit einer besonderen Kündigungsklausel versehen: Sollte die Förderung wegfallen, wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst. § 16e Abs. 8 SGB II ermöglicht für diesen Fall eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Auswirkung auf den städtischen Haushalt:

Die finanzielle Nettobelastung für die Stadt Bielefeld beläuft sich im Falle der Dauerförderung auf rd. 130.000 € /Jahr.

75 % bzw. 65 % der Personalkosten in Höhe von insgesamt rd. 372.000 € werden von der Bundesagentur für Arbeit finanziert.

Gemäß § 16e Abs. 5 SGB II wird ab Dauerförderung der Förderrahmen von 75 % um 10 %-Punkte reduziert.

Der 25%ige bzw. 35%ige Anteil der Stadt Bielefeld an den Personalkosten refinanziert sich durch die ersparten Kosten der Unterkunft (Wegfall/Teilwegfall des Leistungsbezuges), die die Stadt in der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme „Quartiershelfer“ sowie insgesamt durch den Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes des § 16 e SGB II in den übrigen Fällen nicht leisten muss.

Die HSK-Maßnahme Nr. 13 wird von der Verwaltung nicht weiterverfolgt.

Oberbürgermeister



Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.